

BGE 68 I 206

Bundesgericht (BGE), 1942-11-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_68_I_206

FR: ATF 68 I 206

IT: DTF 68 I 206

Volltext

206 Verwaltungs. und Disziplinarrechtsprechung. III. SCHWEIZERHÜRGERRECHT NATIONALITE SUISSE 36. Urten vom 27. November 1942 i. S. Alexleh gegen eid •• .Justlz- und Pollzefdepanement. Administrative li'estBtellung des Schweizerbürgerrechts. 1. Im Verfahren nach Art. 7, Abs. 3 des BRB vom 11. November 1941 über Änderung der Vorschriften über Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts (GesS. 1941, S. 12(7)) hat das Bundesgericht nur zu prüfen, ob eine Person das Schweizerbürgerrecht besitzt, nicht ob Gründe bestehen, es ihr zu erteilen. 2. Kinder aus der Ehe einer Schweizerin, die bei der Verheiratung mit einem Ausländer ihr Schweizerbürgerrecht beibehalten hat, weil sie die Staatsangehörigkeit ihres Ehemannes mit dem Eheschluss nicht erwarb, werden nur dann als Schweizer geboren, wenn sie mit der Geburt keine andere Staatsangehörigkeit erhalten. - OorUJtatation administrative du droit de cit6 suisse. 1. Da.ns Ia procedure selon l'art. 7 ru. 3 de l'ACF du 11 novembre 1941 modifiant les dispositions sur l'a.cquisition et la. perte de la. nationalite suisse, le Tribunal federal examine exclusivement si une personne possede la. nationalite suisse, non pas s'i! existe des motifs de Ia. Iui a.ccorder. 2. Lorsqu.'une Suisseuse qui epouse un etranger conserve sa. natio- naHte suisse, parce que son mariage ne lui confere pas la natio- nalite de son mari, les enfants issus de cette union ne naissent suisses que s'ils n'a.cquierent, de naissance, aucune au.tre natio- naHte. Accertamento amminiBtrativo della cittadinanza smzZera. 1. Nella procedura. secondo l'art. 7 cp. 3 del DCF 11 novembre 1941, ehe modifica. le prescrizioni relative all'a.cquisto e alla perdita. deUa cittadina.nza. svizzera., il Tribunale federrue deve esa.minare soltanto se uno persona possieda. il diritto di citt&- dinanza svizzera., e non se esistono motivi per concedergHela. 2. Se uns. svizzera, ehe sposa. uno straniero, conserva. la nazionalitA svizzera. pel fatto ehe non ha a.cquistato in virtil deI suo matri- monio la nazionalitA di suo ma.rito, i figli nati da questa unione nascono svizzeri soltanto nel caso in cu.i non a.cquistino con Ia. na.scita nessun' rutra. nazionalita. A. - Die Rekurrentin, geboren am 17. Oktober 1921, ist die Tochter des österreichischen Staatsangehörigen Georg Franz Maria Alexich und der Erna Brettauer. Ihre Eltern hatten am 3. Dezember 1919 vor dem Standesamte St. Gallen die Ehe eingegangen. Erna Brettauer war damals Bürgerin des Kantons St. Gallen. Sohweizerbürgerreocht. N° 36. 207 Am 17. April 1934 hat das Landesgeriocht Wien für Z.R.S. die Ehe Alexich-Brettauer als ungültig erklärt wegen Religionsverschiedenheit nach § 64 des österr.allg.BGB. Der Mutter der Rekurrentin wurde sohuldlose Unkenntnis des Eehindernisses (§ 160 leg. cit.) zugebilligt. Das Ober- landesgeriocht Wien als Berufungsinstanz hat das Urteil am 7. Juli 1934 bestä.tigt. Am 13. August 1935 stellte die Mutter der Rekurrentin, für sich und die Rekurrentin, ein Gesuoh um Wiederauf- nahme in das Schweizerbürgerrecht. Das Verfahren wurde aber nicht durchgeführt ; die Polizeiabteilung des eidge- nössischen Justiz- und Polizeidepartementes stellte fest, dass Frau Alexioh durch den Abschluss ihrer nichtigen Ehe das Schweizerbürgerrecht nicht verloren hatte. Am 18. Sep- tember 1935 stellte ihr das Zivilstandsamt St. Gallen den

Heimatschein aus. Die Ausfertigung eines Heimatscheines für die Rekurrentin wurde abgelehnt, da diese nach dem massgebenden österreichischen Rechte die Stellung eines ehelichen Kindes habe und demnach, der Heimatzuständigkeit des Vaters folgend, österreichische Staatsangehörige sei. Gesuche, das Schweizerbürgerrecht der Mutter in Anwendung oder Anlehnung an Art. 10 des BG vom 25. Juni 1903 betreffend Erwerb des Schweizerbürgerrechts und den Verzicht auf dasselbe (BürgerrechtsG) auf die Rekurrentin zu erstrecken, sind von der Polizeiabteilung des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes am 1. Oktober 1941 und 22. Januar 1942 abgewiesen worden. B. - Mit Eingaben vom 23. Januar und 19. Februar 1942 an das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat die Rekurrentin im Einverständnis mit ihrer Mutter beantragt festzustellen, dass sie, dem Status ihrer Mutter folgend, mit ihrer Geburt Schweizerbürgerin geworden und es geblieben sei. Das Departement hat am 29. Mai 1942 erkannt, dass Beatrix Alexich nicht im Besitze des Schweizerbürgerrechts sei. O. - Fräulein Alexich erhebt, im Einverständnis mit ihrer Mutter, die Verwaltungsgerichtsbeschwerde. Sie be- 208 Verwaltungs- und Disziplinarrechtspflege. antragt, den angefochtenen Entscheid aufzuheben und zu erkennen, dass sie Schweizerbürgerin sei. Zur Begründung wird geltend gemacht, der angefochtene Entscheid verletze den Art. 5 des BRB vom 11. November 1941 über Änderung der Vorschriften über Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts (BRB), resp. aus diesem BRB, sowie aus dem BürgerrechtsG sich ergebende Rechtsgrundsätze. Der Vater der Rekurrentin halte sich gegenwärtig in den Vereinigten Staaten von Amerika. auf, er solle inzwischen die holländische Staatsangehörigkeit erworben haben. Die Rekurrentin gelte heute als deutsche Staatsangehörige und habe einen noch für ca. drei Jahre gültigen Pass. Als Tochter einer israelitischen Mutter sei sie jedoch nach deutscher Auffassung Halbarierin und demnach von der Gefahr einer gelegentlichen Ausbürgerung und damit verbundenen Staatenlosigkeit bedroht. Die Polizeiabteilung habe die Anwendung der Vorschriften über die Wiedereinbürgerung abgelehnt, weil ein Wiedereinbürgerungsverfahren für die Mutter der Rekurrentin überhaupt nicht eröffnet worden sei. Die Rekurrentin werde sich damit abfinden müssen, dass Art. 10 des BürgerrechtsG hier nicht anwendbar sei, indessen spreche die ratio, die dem Art. 10 zu Grunde liege, für ihren Antrag. Die jetzige Situation sei unbefriedigend. Sie sei darauf zurückzuführen, dass die Mutter der Rekurrentin als Schweizerin erklärt worden sei ohne Durchführung des Wiedereinbürgerungsverfahrens. Sonst wäre die Rekurrentin mit ihrer Mutter Schweizerin geworden. Das Justizdepartement 17 erkläre selbst, dass die Rekurrentin folgerichtig eigentlich als aussereheliches Kind gelten und ihrer Mutter folgen müsste. Dass sich das Departement auf ein nicht folgerichtiges ausländisches Gesetz stütze, verletz das Rechtsempfinden. Der gute Glaube der Mutter wirke sich hier zu Ungunsten des Kindes aus. Es sei untragbar, dass die Ordnung eines als nicht folgerichtig bezeichneten ausländischen Gesetzes der Anwendung eines schweizerischen Gesetzes auf das Kind einer Schweizerin im Wege des Schweizerbürgerrechts. N0 36. 209 stehen solle. Auch sei nicht ersichtlich, weshalb Art. 5 BRB nicht angewendet werden sollte. Die Rekurrentin sei zwar nicht staatenlos, es bestehe jedoch die Gefahr, dass sie es werde. Das Bundesgericht hat die Beschwerde abgewiesen in Erwägung: 1. - Im Beschwerdeverfahren nach Art. 7, Abs. 3 BRB hat das Bundesgericht nur zu prüfen, ob die Rekurrentin zur Zeit Schweizerbürgerin ist (vgl. Art. 6 BRB). Ob Gründe bestehen, die es rechtfertigen würden, ihr das Schweizerbürgerrecht zu erteilen, ist in diesem Verfahren nicht zu erörtern. Das Bundesgericht ist hiezu nicht zuständig (Urteil vom 6. Februar 1942 i. S. Kofink, nicht publiziert). Auf Art. 10 BürgerrechtsG kann das Rekursbegehren daher nicht gestützt

werden ; er ordnet Fälle, in denen der Bundesrat das Bürgerrecht erteilen kann, also einen Erwerb durch behördliche Verfügung. Eine Verfügung im Rahmen von Art. 10 Bürgerrechtsgesetz ist für die Rekurrentin bisher nicht ergangen ; sie wurde von der Polizeiabteilung des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes von vorneherein als unzulässig abgelehnt. Ein Departementsentscheid nach Art. 5, Abs. 1 öBRB könnte ebenfalls nicht an das Bundesgericht weitergezogen werden. Ob die Rekurrentin das Schweizerbürgerrecht besitzt, entscheidet sich sodann auch nicht nach Art. 5, Abs. 1-4 des BAß. Er ist am 1. Mai 1942 in Kraft gesetzt worden (BRB vom 19. Februar 1942, Gesetzessammlung S. 187) und kann schon, soweit er nicht lediglich eine Kodifikation bereits bestehenden Gewohnheitsrechtes darstellt, nicht auf den vorliegenden, schon vorher eingetretenen Tatbestand beziehen. Massgebend ist vielmehr das bisherige Recht. 2. - Es ist ein feststehendes schweizerisches Gewohnheitsrecht, dass die Kinder aus der Ehe einer Schweizerin, die bei der Verheiratung mit einem Ausländer ihr AB 68 I - 19'21' 210 Verwaltungs- und Disziplinarrechtspflege Schweizerbürgerrecht beibehalten hat, weil sie die fremde Staatsangehörigkeit ihres Ehemannes mit dem Eheschluss nicht erwarb, nur dann als Schweizer geboren werden, wenn sie mit der Geburt keine andere Staatsangehörigkeit erhalten. Sie werden Schweizer, wenn sie andernfalls staatenlos würden, sonst nicht (BURCKHARDT : Bundesrecht Bd. I Nr. 358 VI, S. 792). Vermeidung der Staatenlosigkeit ist der einzige Gesichtspunkt, unter dem in solchen Fällen das Schweizerbürgerrecht von Rechts wegen mit der Geburt, ohne besondere behördliche Verfügung, erworben wird (BGE 54 I S. 235, 60 I 78). Dass diese Voraussetzung bei der Rekurrentin nicht zutrifft, ist unbestritten. Die Rekurrentin ist nach österreichischem Recht mit der Geburt österreichische Staatsangehörige geworden und ist es auch nach der Aufhebung der Ehe ihrer Eltern geblieben. Sie wurde denn auch von jeher vom Heimatstaate ihres Vaters anerkannt, sie ist, nach Angaben in der Beschwerdeschrift, auch heute noch im Besitze eines gültigen Passes ihres Heimatstaates. Sie konnte daher mit der Geburt nicht Schweizerbürgerin werden. Sie muss, wenn sie Schweizerin werden will, eine behördliche Verfügung erwirken, die ihr das Bürgerrecht zuerkennt. 3. - Zu den Einwendungen der Verwaltungsgerichtsbeschwerde mag bemerkt werden: a) Das Justizdepartement hat nicht erklärt, dass die Rekurrentin, wenn sie als uneheliches Kind zu gelten hätte, dem Status ihrer Mutter folgen müsste. Es hat darauf hingewiesen, dass nach schweizerischem Recht ein uneheliches Kind unter Umständen dem Staate des Vaters folgt (Art. 325 ZGB). Es hat auch festgestellt, dass, wiederum nach schweizerischem Recht, Kinder aus einer nichtig erklärten Ehe als ehelich behandelt werden (Art. 133, Abs. 1 ZGB). Die heutige statusrechtliche Lage der Rekurrentin, als Kind aus einer ungültigen Ehe, könnte kaum als mit schweizerischen Rechtsanschauungen grundsätzlich unvereinbar angesehen werden. Personenverzeichnis. 211 Aus der Bemerkung im angefochtenen Entscheid, das österreichische Recht sei nach Auffassung des Departementes darin nicht folgerichtig, dass Kinder aus einer von Anfang an ungültigen Ehe als eheliche Kinder gelten, wurden keine weiteren Folgerungen gezogen ; die Bemerkung war für die Entscheidung ohne Bedeutung. b) Im übrigen wird in der Verwaltungsgerichtsbeschwerde zugegeben, dass keine der angerufenen Bestimmungen bei der Rekurrentin zutrifft. Das behauptete Schweizerbürgerrecht der Rekurrentin könnte daher aus ihnen nicht abgeleitet werden, selbst wenn sie anzuwenden wären. IV. VERFAHREN PROCEDURE Vgl. Nr. 33, 34, 36. - Voir nos 33, 34, 36. PERSONENVERZEICHNIS. N. B. - Bei den publizierten Entscheiden ist die Seite, bei den nicht publizierten das Datum angegeben. Datum Seite A. c. Zürich, Kanton • • • • • Aare Ticino S. A. (Ate) c. Faudo, Comune ___ -' _ -, früher

Officine elettriche ticinesi (Offelti) c. Cooperativa elettrica di Faido Aarau,
Gemeinde c. Baumann - - c. Schnehli. • Aargau, Direktion des Innern
c. Hochstrasser -, Kanton (Staat) c. Degiorgi • _ - c. Karrer, Erben des Emil . . • . . 30. März
22. Juni 14. Dez. 30. Okt. 22. April 23. Fehr. 20. März 46

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.